

Geschäftsordnung für die Stadtvertretung und die Ausschüsse der Stadt Heiligenhafen

-Sitzungen in Fällen höherer Gewalt-

Die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen hat aufgrund der §§ 34 Abs. 2 und 46 Abs. 12 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H., Seite 153) mit Beschluss vom 28. September 2023 für Sitzungen in Fällen höherer Gewalt im Sinne des § 35 a GO i. V. m. § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen in der Fassung vom 22. März 2021, zuletzt geändert am 17. Juli 2023, die folgende Geschäftsordnung beschlossen. Diese Geschäftsordnung ersetzt bzw. ergänzt die entsprechenden Regelungen der bestehenden Geschäftsordnung für Sitzungen in Fällen höherer Gewalt. Die übrigen Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsordnung bleiben unberührt.

§ 1

Sitzungen als Videokonferenzen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtvertreter und Stadtvertreterinnen an der Sitzung der Stadtvertretung erschweren oder verhindern, können gem. § 35 a GO i. V. m. § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung die notwendigen Sitzungen der Stadtvertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden.
- (2) Es werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

§ 2

Einberufung

- (1) Die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher stellt in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einen Fall höherer Gewalt nach § 1 fest. Über den Fall der höheren Gewalt ist in jedem Einzelfall zu entscheiden. Eine entsprechende Sitzung findet nur im Ausnahmefall statt, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind und eine dringende Notwendigkeit für die Einberufung besteht.
- (2) Die Tagesordnung soll auf rechtlich erforderliche Tagesordnungspunkte beschränkt werden. Rechtlich erforderlich sind Beratungen über Angelegenheiten, die eine unaufschiebbare Beschlussfassung erfordern, da anderenfalls der Stadt Heiligenhafen ein Schaden oder sonstiger Nachteil erwachsen würde. Auf die Beratung von Angelegenheiten, die eine unaufschiebbare Beratung oder Beschlussfassung nicht erfordern, soll in diesem Fall verzichtet werden.
- (3) Die Einberufung der einzelnen Mitglieder der Stadtvertretung erfolgt durch Versand der Einladung nebst Tagesordnung per E-Mail bzw. einen schriftlichen Hinweis aus dem Ratsinformationssystem. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Werktage. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist unterschritten werden, es sei denn, dass mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen/Stadtvertreter widerspricht.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden unter Hinweis auf den Fall der höheren Gewalt unverzüglich öffentlich bekanntgemacht. In der Einladung wird unter Angabe der Einwahldaten auf die Durchführung der Sitzung als Videokonferenz hingewiesen sowie der Raum bekanntgegeben, in dem sich Interessierte einfinden können, um die Videokonferenz zu verfolgen.

Öffentliche Sitzungsunterlagen werden elektronisch auf der Internetseite der Stadt Heiligenhafen (www.heiligenhafen.de) im Bürgerinformationssystem zur Verfügung gestellt. Mitglieder der Stadtvertretung erhalten alle Sitzungsunterlagen über das Ratsinformationssystem.

- (5) Räume für die Öffentlichkeit werden im Rathaus zur Verfügung gestellt (siehe auch § 8 dieser Geschäftsordnung).
- (6) Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und die technischen Möglichkeiten zur Teilnahme zu nutzen. Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter gelten nur als anwesend, wenn sie durch Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen. Ist dies nicht der Fall, gelten sie als „nicht anwesend“. Zu den Auswirkungen auf die Beschlussfähigkeit wird auf § 6 (Beschlussfähigkeit) verwiesen.

§ 3 Verhandlungsleitung

Die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtvertretung. Die Bestimmungen des § 7 der allgemeinen Geschäftsordnung finden vollumfänglich Anwendung.

§ 4 Einwohnerfragestunde

- (1) § 9 der allgemeinen Geschäftsordnung findet bei Sitzungen infolge höherer Gewalt entsprechende Anwendung. Die Durchführung der Einwohnerfragestunde und die damit verbundene Möglichkeit, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten zu können, richten sich nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Fragen zur Einwohnerfragestunde sind bis spätestens 3 Werktage vor dem Sitzungstag schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Später eingehende Fragen werden in der nächsten Sitzung behandelt werden. Für die Fragen wird mit der Bekanntmachung zur Sitzung ein entsprechendes Formular bzw. eine E-Mail-Adresse auf der Internetseite der Stadt Heiligenhafen veröffentlicht. Die Fragen werden in der Sitzung verlesen, mündlich vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin, von der Bürgervorsteherin/vom Bürgervorsteher und den Stadtvertreterinnen/Stadtvertretern beantwortet und in die Niederschrift aufgenommen.
- (3) Eine Einwohnerfragestunde mittels mündlich vorgebrachter Fragen, Vorschläge oder Anregungen findet in den Sitzungen in Fällen höherer Gewalt nicht statt.

§ 5 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die Regelungen des § 17 der allgemeinen Geschäftsordnung werden für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen angewandt und im Rahmen der technischen Möglichkeiten sichergestellt. In Ergänzung des § 17 Abs. 2 Satz 2 kann die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher Stadtvertreter/innen nach dreimaligem Ordnungsruf von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen, das Mikrofon gleichzeitig stumm- sowie die Kamera abschalten und den Zugang für die restliche Dauer der Sitzung sperren. Ist eine Stadtvertreterin/ein Stadtvertreter von der Sitzung ausgeschlossen worden, kann die/der Vorsitzende sie oder ihn in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen, das Mikrofon stumm- sowie die Kamera abschalten und den Zugang für die restliche Dauer der Sitzung sperren.
- (2) Im Falle von Störungen im Ablauf der Sitzung, sei es durch Störungen technischer Art, durch unbefugte Zugänge oder ähnliches, kann die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher die

Sitzung für die Dauer der Störung, längstens jedoch für 15 Minuten unterbrechen. Sollte die Störung dann nicht behoben sein, ist eine einmalige Verlängerung der Unterbrechung um weitere 15 Minuten möglich. Ist die Störung weiterhin nicht behoben, ist die Sitzung zu beenden.

- (3) Die Sitzung gilt als unterbrochen, wenn die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher die Videokonferenz verlässt, ohne die Sitzungsleitung an eine Vertretung übertragen zu haben.
- (4) Die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher kann Personen, insbesondere Mitarbeiter/innen der Verwaltung, beauftragen, in ihrem/seinen Namen für Ordnung in den eingerichteten Räumen zu sorgen. Sie sind berechtigt, Personen, die bei der Übertragung der Sitzung stören, aus dem jeweiligen Raum zu verweisen.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Befangenheit, Beschlussfassung

- (1) Die Bestimmungen der §§ 8 und 15 der allgemeinen Geschäftsordnung gelten für die Beschlussfähigkeit und Abstimmung entsprechend soweit nachstehend keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Als anwesend zählen Stadtvertreter/innen, wenn sie über die eingesetzte Software mit Bild und Ton an der Videokonferenz teilnehmen. Sofern im Einzelfall eine Teilnahme z. B. wegen Verbindungs- oder Hardwareproblemen nicht möglich ist, gelten die Stadtvertreter/innen für den betreffenden Zeitraum als abwesend.
- (3) Stadtvertreter/innen, die aufgrund eines Ausschlussgrundes nach § 22 GO i. V. m. § 32 Abs. 3 GO) an der Beratung und Abstimmung über eine Angelegenheit nicht mitwirken dürfen, sind verpflichtet dies mitzuteilen. Die betroffenen Stadtvertreter/innen verlassen vor der Beratung zu dem Tagesordnungspunkt und vor einer etwaigen Beratung über die Voraussetzungen einer Befangenheit die Videokonferenz und nehmen weder an der Beratung noch der Entscheidung teil. Die Umsetzung erfolgt durch die Bürgervorsteherin/den Bürgervorsteher, die/der die/den ausgeschlossene/n Stadtvertreter/in von der Teilnahme an der Sitzung ausschließt, in dem das Mikrofon stumm- sowie die Kamera abgeschaltet werden. Nach der Beschlussfassung zu dem Tagesordnungspunkt werden Kamera und Mikrofon durch die Bürgervorsteherin/den Bürgervorsteher angeschaltet und das Ergebnis mitgeteilt.
- (4) Die Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt erfolgt nach Aufforderung durch die Bürgervorsteherin/den Bürgervorsteher durch physisches Handaufheben im Kamerabild, alternativ durch namentlichen Aufruf oder die Nutzung eines technischen Abstimmungstools.
- (5) Die Stimmenzählung erfolgt durch die Bürgervorsteherin/den Bürgervorsteher, die oder der das Ergebnis sodann verkündet. Sofern ein Abstimmungstool eingesetzt wird, erfolgt eine maschinelle Auswertung, die anschließend ebenfalls bekanntgegeben wird.

§ 7

Anträge, Änderungsanträge, Anfragen

Die Regelungen der §§ 11, 12 und 13 der allgemeinen Geschäftsordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 8

Öffentlichkeit / Nichtöffentlichkeit der Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich. Um den Erfordernissen der Öffentlichkeit gerecht zu werden, wird mit der Bekanntmachung der Einladung und Tagesordnung zur Sitzung sowie auf der Homepage der Stadt Heiligenhafen ein Einwahllink veröffentlicht, über

den die Sitzung in Bild und Ton in Echtzeit verfolgt werden kann (§ 5 Abs. 2 Hauptsatzung). Eine Aufzeichnung der Sitzung findet nicht statt.

- (2) Im Rathaus wird ein öffentlich zugänglicher Raum zur Verfügung gestellt und technisch so ausgerüstet, dass Interessierten die Verfolgung der Sitzung durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton ermöglicht ist. Eine Kapazitätsbeschränkung ist abhängig von
- (3) der Raumgröße möglich. Der Raum einschließlich der Kapazitätsgrenze wird in der Bekanntmachung der Sitzung benannt.
- (4) Die Regelungen des § 5 Abs. 2 – 6 der allgemeinen Geschäftsordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Wahlen, Geheime Abstimmung

- (1) Bei Wahlen erfolgt die Stimmabgabe nach Aufforderung durch die Bürgervorsteherin/den Bürgervorsteher durch physisches Handaufheben im Kamerabild, alternativ durch namentlichen Aufruf oder die Nutzung eines technischen Abstimmungstools.
- (2) Im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO findet die Wahl durch geheime briefliche Abstimmung statt. Die Stadtvertreter/innen erhalten postalisch den/die Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag, einen frankierten Rückumschlag sowie eine Erklärung über die Abgabe der Stimme. Der/die Stimmzettel sind auszufüllen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. Der Stimmzettelumschlag sowie die Erklärung über die Stimmabgabe sind in den Rückumschlag zu legen und an die Stadt Heiligenhafen zu senden. Die Stimmzettelumschläge werden verschlossen in einer Wahlurne gesammelt, die Erklärung zur Stimmabgabe wird bis zur Auszählung gesondert aufbewahrt. Nach Ablauf der Stimmabgabefrist oder nach Feststellung aller Stimmabgaben wird die Wahlurne durch die Bürgervorsteherin/den Bürgervorsteher geöffnet und eine Stimmauszählung vorgenommen. Das Wahlergebnis wird anschließend unverzüglich bekanntgemacht und in die Niederschrift einer Sitzung aufgenommen.

§ 10

Ausschüsse

Die Regelungen dieser besonderen Geschäftsordnung für Sitzungen in Fällen höherer Gewalt gelten sinngemäß für die Ausschüsse.

§ 11

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Sofern personenbezogene Daten bei Sitzungen in Fällen höherer Gewalt gem. § 35 a GO und § 5 der Hauptsatzung im Rahmen der Protokollierung gespeichert werden, werden diese ausschließlich für die Sitzungsniederschrift verarbeitet und nach der nächsten Sitzung der Stadtvertretung dauerhaft vernichtet.
- (2) Personen, die nicht aufgrund des Gesetzes zur Teilnahme verpflichtet sind (Stadtvertreter/innen, Mitglieder der Ausschüsse, Beiräte, Bürgermeister/in), dürfen bei Filmaufnahmen bzw. der Übertragung ins Internet nur dann aufgenommen werden, wenn sie hierzu eine Einwilligung erteilt haben. Liegt diese nicht vor, sind sie unkenntlich zu machen bzw. durch Einstellung des Kameraerfassungswinkels auszublenden. Personen sind gem. Art. 13 DSGVO über die Aufnahmen und das Widerspruchsrecht zu informieren.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung für die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

§ 12
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für Sitzungen in Fällen höherer Gewalt tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Heiligenhafen, den 19.10.2023

Petra Kowoll
(Bürgervorsteherin)